



- TEIL „A“ Planzeichnung : Maßstab 1:1000**
ZEICHENERKLÄRUNG : Es gilt die Bauabzugsverordnung (BauZVO) in der Fassung vom 28. November 1960 (BGBl. I, S. 1238).
- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Nr. 1113 BauZ.
 - Straßeneinfahrt, Nr. 1113 BauZ.
 - Fuß- und Wanderwege, Nr. 1113 BauZ (offenliegend)
 - Öffentliche Parkflächen (P1-P10) Nr. 1113 BauZ
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastete Flächen, mit Zugangsvermerk, Nr. 1113 BauZ
 - Fläche für die Realisierung der Grundstücke (z.B. Sichtbäume), Nr. 1113 BauZ
 - Fläche für Gemeinschaftsanlagen, Nr. 1113 BauZ
 - Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Gewässern, (Dürrwasserschutzbereichen), Nr. 1113 BauZ
 - Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Gewässern (Kröche), Nr. 1113 BauZ
 - Fläche für die Parkverflechtung, Nr. 1113 BauZ
 - Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Kron- und Maßbereich), Nr. 1113 BauZ
 - Aufpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Nr. 1113 BauZ
 - Fläche für Versorgungsanlagen, Nr. 1113 BauZ sowie für die Bestattung von Abwasser, Nr. 1113 BauZ
 - Umformsetzung
 - Planung oberirdischer Versorgungsanlagen, mit Freileitung mit Leitungsleiter (LstL), Nr. 1113 BauZ
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugbietes, Nr. 1113 BauZ
 - Flächen bzw. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf sowie deren besondere Anlagen und Einrichtungen, Nr. 1113 BauZ
 - Schulzentrum
 - Krankenhaus
 - D.R.M. Krankengemeinschaft / Fahrerbereitschaft
 - Kindergarten / Kindertagesstätte
 - Bauland, Nr. 1113 BauZ
 - Baugarten, Nr. 1113 BauZ
 - Überbaute Grundstücke, Nr. 1113 BauZ sowie Nr. 11 BauZ
 - Stellung der baulichen Anlagen mit veränderlicher Dachform und -neigung sowie veränderlicher Fassade, Nr. 1113 BauZ
 - z.B. Flachdach
 - z.B. Satteldach, 30° Dachneigung
 - z.B. Walmdach, 48° Dachneigung
 - Fläche für Sitzplätze und Geräte, Nr. 1113 BauZ
 - Fläche für Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsgärten, Nr. 1113 BauZ
 - Oa = Oasen
 - Oa = Gemeinschaftsgärten
 - Oa = Oasengärten
 - Oa = Gemeinschaftsplatz
- BAUGEBIET, Nr. 1113 BauZ**
- Art der baulichen Nutzung, Nr. 1113 BauZ
 - Max. Wohnfläche, Nr. 11 BauZ
 - Sonderregeln, Nr. 11 BauZ
 - Maß der baulichen Nutzung, Nr. 1113 BauZ sowie Nr. 11 BauZ
 - Zahl der Vollgeschosse, zwingend, Nr. 1113 BauZ
 - Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze, Nr. 1113 BauZ
 - G.R.Z. Grundflächenzahl, Nr. 11 BauZ
 - G.P.Z. Geschossflächenzahl, Nr. 11 BauZ
 - Bäume, Nr. 1113 BauZ sowie Nr. 11 BauZ
 - Offene Bauweise, Nr. 1113 BauZ
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, Nr. 1113 BauZ
 - Nur Hausgruppen zulässig, Nr. 1113 BauZ
 - Geschlossene Bauweise, Nr. 1113 BauZ

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 FÜR DAS GEBIET „LINDHEIM-SÜD“

Aufgrund des § 9 der Bundesbaugesetz (BBodMG) vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 303) und des § 1 der Gesetz über bürgerlich-rechtliche Festsetzungen vom 28. Juni 1960 (BGBl. I, S. 123) in Verbindung mit § 1 der ersten Durchführungsverordnung zum BBodMG vom 9. Dezember 1960 (BGBl. II, S. 199) und nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 17.02.1962 Nr. 100/62 wird folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B), erlassen:

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) wurde am 17.02.1962 nach vorheriger am 13.08.1959 abgegebener Einverständigung mit dem Gemeindefiskus durch die Stadtvertretung in der Angelegenheit gemäß genehmigt werden können. Anträge der Bauherren des Gebietes des Landes Seeburg, werden

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) wurde am 17.02.1962 nach vorheriger am 13.08.1959 abgegebener Einverständigung mit dem Gemeindefiskus durch die Stadtvertretung in der Angelegenheit gemäß genehmigt werden können. Anträge der Bauherren des Gebietes des Landes Seeburg, werden

Die Genehmigung dieser Bebauungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) wurde nach § 11 BBodMG mit § 11 der Landesbaugesetz (LBBodMG) vom 17.02.1962 Nr. 100/62 durch die Stadtvertretung genehmigt.

Die Anlagen werden durch den nachstehenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 20. April 1962 erfüllt

Die Bebauungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) wurde am 17.02.1962 nach vorheriger am 13.08.1959 abgegebener Einverständigung mit dem Gemeindefiskus durch die Stadtvertretung in der Angelegenheit gemäß genehmigt werden können. Anträge der Bauherren des Gebietes des Landes Seeburg, werden

Die teilweise Genehmigung für den Bereich ...

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHENUNGEN**
- Deutsche Bundespost, Überpoststation Kgl. A2, 44-1 A4 vom 9.6.77, Standort des geplanten Fernmeldeamtes (FAM)
 - Unter dem 70m breiten Kern kann eine Bebauung bis 30 m über F.M.T.-Bezugspunkt (es 34 m über N1) zugelassen werden in der Fassade Osten des Scheitelbereiches sind keine neuen Gebäude mit Beton- oder Metallfassaden vorzuziehen.
 - O.R.Z. Kgl. A2, 44-1 7905-7 vom 21.1.77
 - Unter dem geplanten Funkfeld Kältenkirchen-Hamburg ist nur eine maximale Bebauungshöhe über Grund von 60m zulässig.
 - Die Errichtung der Haupterschließungsstraße „A“ in die 1.234 bis von 2.000 wurde dem Ausbauplan 1.234 (gemäß RAL-2, Knotenpunkt-Top II) der Straßenbauverwaltung Land Seeburg, Fläche Straßenbauamt (Lizenz, A2: 200-201-52-00/740 vom 26.3.1976) übernommen.
 - Vorbei der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb von 50 m von der Mittellinie der „Kröche“ (Erdungsschutzstreifen) (gemäß RAL-2, Knotenpunkt-Top II) der Straßenbauverwaltung Land Seeburg, Fläche Straßenbauamt (Lizenz, A2: 200-201-52-00/740 vom 26.3.1976) übernommen.
- GARSTELLUNGEN OHNE NORDCHARAKTER**
- Vorhandene Flurstücksgränze mit Grenzmaß
 - Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgränze
 - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
 - In Aussicht genommene Zusätze der Baugrundstücke
 - Die Durchführung der Planung zu verlegenden/verfallenden oder oberirdische Verlegungslinien
 - 1,2,3,4. Durchlaufende Nummerierung der gegl. Baugrundstücke
 - Vermessungslinien mit Maßangaben
 - 4, 9. Katastralmäßige Flurstückskennmer



Änderungen gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 20.04.1962
 Kältenkirchen, den 26. Nov. 1962
 (Zahel) Erster Stadtrat

Änderungen gemäß den Beschlüssen der Stadtvertretung vom 19.12.1963
 Kältenkirchen, den 19.12.1963
 (Zahel) Erster Stadtrat

Fortsetzung der Arbeitsvermerke für den südlichen Teilbereich

Die Genehmigung dieser Bebauungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) wurde nach § 11 BBodMG mit § 11 der Landesbaugesetz (LBBodMG) vom 17.02.1962 Nr. 100/62 durch die Stadtvertretung genehmigt.

Die Anlagen werden durch den nachstehenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 20. April 1962 erfüllt

Die Bebauungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil (Teil B) wurde am 17.02.1962 nach vorheriger am 13.08.1959 abgegebener Einverständigung mit dem Gemeindefiskus durch die Stadtvertretung in der Angelegenheit gemäß genehmigt werden können. Anträge der Bauherren des Gebietes des Landes Seeburg, werden

Die teilweise Genehmigung für den Bereich ...